

Aus dem Archiv des Deutschen Theaters

Der Polizei-Präsident.

Berlin C. 25, Alexanderstr. 3-6, den 30 ten November 1901.

Abtheilung VI.

Tageb.-Nr. 7582 U. | 10 1901.

Kassenb.-Blatt 6645 Nr. 51.

Verfügung.

Es wird ersucht, bei Schreiben u. Geldsendungen die vorstehenden Tagebuch- u. Kassenbuch-Nummern anzugeben.

Sie haben in Ihrem Theater, Theater und Reue galtlich, das die Präsidenten Geist Beauftragte Sal von der Einführung gestrichene Not, Post am 9 Oktober d. J. zum Vertrag bracht.

Quittung.

Mark Pf.

Und gezahlt.

Berlin, d. 190

Receptur der Königl. Polizei-Haupt-Kasse.

Die Uebertretung wird bewiesen durch das Zeugniß

des Herrn Offiziers V. Lohmann und Ludwig Leinhardt

Auf Grund der Polizei Verordnung vom 10 Juli 1851 (513)

wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von fünfzig Mark, an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben ist, eine Haft von zwei Tagen tritt,

hierdurch festgesetzt. Diese Geldstrafe haben Sie unter Vorzeigung dieser Verfügung an die Receptur der Königl. Polizei-Haupt-Kasse, Alexanderstraße, III. Eingang, Zimmer Nr. 67, parterre, **in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr**, zu zahlen, oder unter vollständiger Angabe der obigen Tageb.- u. Kassenbuchnummern an die Receptur der Königl. Polizei-Haupt-Kasse, Alexanderstraße, **portofrei** durch Postanweisung direct einzusenden.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb **einer Woche**, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der obenbezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, oder wird der bei Gericht gestellte Antrag zurückgenommen oder durch das Gericht als verspätet zurückgewiesen, so wird die festgesetzte Strafe durch das Polizei-Präsidium vollstreckt.

Gegen die Verkümmung der Antragsfrist kann Wiedereinlegung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verkümmungsgründe bei der Polizei-Behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

An
Lini
Herrn V. Hans Oberländer,
Herr.

Form. No. 291.



[Handwritten signature]

Polizeiverfügung aus dem Jahre 1901